



8. Dezember 2009

Gemeinderat Wattwil
Grüenastrasse 7
9630 Wattwil

063 **Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Brendimatt**

Die Planungsinstrumente der Gemeinde Wattwil sind seit 1999 rechtskräftig. Aufgrund geänderter Grundlagen und Nachfragen drängt sich eine Überarbeitung der Ortsplanungsinstrumente auf. Wegen des dringenden Handlungsbedarfs an erhältlicher Bauzone für Wohnen hat sich die Gemeinde entschieden, als Sofortmassnahme Teilzonenpläne zu erarbeiten. Die Arbeiten für die weiteren Zonenplananpassungen im Sinne einer Gesamtrevision aufgrund des Massnahmenkonzepts sind im Gang (Gespräche, Verhandlungen mit Eigentümern usw.).

Der vorliegende Teilzonenplan Brendimatt ist Teil der "Sofortmassnahme". Die Erweiterung der Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen auf der Parz. Nr. 875 ist grundsätzlich denkbar. Da sich die bestehende Schützenanlage im Einflussbereich einer möglichen Überschwemmung des Hagtobelbaches befindet, sind bei einer neuen Bebauung, resp. bei einer Erweiterung der Hochbauten zwingend Objektschutzmassnahmen durch die Gemeinde zu prüfen und allenfalls als Auflage in die Baubewilligung aufzunehmen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation